



## GOÄ-Novellierung: Die BÄK sieht die Öffnungsklausel kritisch.

Die Bundesärztekammer (BÄK) verbindet mit der Ankündigung der Regierungskoalition, die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung an den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen, die Hoffnung, dass mehr Rechtssicherheit und Transparenz für Ärzte und Versicherte geschaffen wird.

Sie will die neue Bundesregierung beim Wort nehmen: „Die Ärzte brauchen einen gesicherten Rahmen für ihre Arbeit. Eine Grundvoraussetzung ist ein einfaches, verständliches Vergütungssystem, das die Leistungen adäquat abbildet.“ Diese Aussage gilt für den Bereich der GKV-Vergütung, aber auch für das Vergütungssystem bei Privatbehandlungen.

Für die Ärzte steht die Novellierung der GOÄ ganz oben auf der Prioritätenliste für die politische Arbeit im nächsten Jahr. Bei der Novellierung der GOÄ hatte die frühere Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt seit der letzten Novellierung im Jahre 1996 „auf Zeit gespielt“. Vorrang hatte in der letzten Legislaturperiode die Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ); aber auch hier sind die Verhandlungen gescheitert.

In der Koalitionsvereinbarung wurde jetzt ausdrücklich verankert, dass die GOÄ an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden soll. Die umfangreiche Liste der „Analogen Bewertungen“ zeigt, dass von einer Gebührenordnung, die die moderne Medizin abbildet, längst nicht mehr gesprochen werden kann. Auch beim Punktwert sieht man nach dem „Nullwachstum“ der letzten 14 Jahre einen beachtlichen Nachholbedarf: Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat sich verpflichtet, bei der Anpassung des Punktwertes die Kostenentwicklung zu berücksichtigen.

Die politischen Verlautbarungen aus der Regierungskoalition geben für die Ärzte Anlass zu einem vorsichtigen Optimismus. Es soll in jedem Fall bei einer eigenständigen Privatgebührenordnung bleiben. Eine einheitliche Vergütung für die private und die gesetzliche Krankenversicherung steht nicht mehr auf der Agenda. Das „Abkupfern“ der neuen GOÄ vom Leistungsverzeichnis des Bewertungsmaßstabes für die ärztlichen Leistungen scheint ebenso vom Tisch wie die in der großen Koalition immer mal wieder diskutierte Absenkung der GOÄ auf GKV-Niveau.

Die Bundesärztekammer hat inzwischen auf einer aktuellen Datenbasis einen betriebswirtschaftlich fundierten Vorschlag für eine neue GOÄ entwickelt. Man fordert, jetzt kurzfristig darüber zu verhandeln. Die neue GOÄ müsse den Ärzten die notwendige Planungssicherheit für die kommenden Jahre verschaffen, fordert die BÄK. Sie möchte die GOÄ-Novellierung auch als Hebel für die Anhebung der Vergütungen im EBM-Bereich nutzen. Im Sinne einer Referenzgebührenordnung soll die neue GOÄ die maßgeblichen Orientierungswerte für die Vergütung ärztlicher Leistungen auch außerhalb der PKV vorgeben.

Die BÄK hält „die Doppelschutzfunktion der GOÄ“ für Patient und Arzt im Sinne von § 11 der Bundesärzteordnung in einem stärker von Wettbewerbselementen geprägten Gesundheitswesen für unverzichtbar. Die etwaige Einführung einer Öffnungsklausel, die der Kostenträgerseite eine komplette Abdingbarkeit der GOÄ sowie Preisabsprachen ohne hinreichende Transparenz für den einzelnen Versicherten und seinen behandelnden Arzt erlauben würde, wird von der BÄK kritisch gesehen.

Für die Ärzte hätte die Öffnungsklausel den Nachteil, dass zwar einzelne Ärzte mit PKV-Vertrag verstärkt mit dem Zulauf von Privatpatienten rechnen könnten, die Mehrzahl der Ärzte müsste aber einen Einbruch bei ihrer Privatklientel befürchten. Die „PKV-Vertragsärzte“ müssten allerdings zunächst – neben noch anderen zu klärenden Voraussetzungen – mit dem betreffenden PKV-Unternehmen über die Abdingung der GOÄ und die Vereinbarung von Vertragspreisen verhandeln.